



SCHWARZES KREUZ

Nächstenliebe befreit.



Leitbild und Satzung

Worauf es uns ankommt

Das Leitbild des Schwarzen Kreuzes

Wir glauben: Die Liebe Gottes zu den Menschen wird in Jesus Christus erkennbar. Alle Menschen sind eingeladen, in einer persönlichen Beziehung zu ihm sinnerfülltes Leben zu finden. Darauf wollen wir Gefangene aufmerksam machen.

Unser Handeln ist Verkündigung des Evangeliums durch Wort und Tat. Die konkrete Umsetzung geschieht freiwillig und ehrenamtlich durch Christinnen und Christen aus unterschiedlichen Kirchen und Gemeinden. Sie werden von Hauptamtlichen aus der Geschäftsstelle gefördert, begleitet und geschult.

Unser Angebot gilt Straffälligen und ihren Angehörigen während der Haft und darüber hinaus. Es umfasst die persönliche, praktische Lebenshilfe und die seelsorgerliche Begleitung. Wir unterstützen bei der Bewältigung des Alltags, motivieren zu einem Leben ohne Straftaten, stärken die Selbsthilfemöglichkeiten und integrieren in Gesellschaft, Kirchen und Gemeinden.

Wir vertreten die Anliegen Straffälliger in der Öffentlichkeit und tragen dazu bei, dass Ängste und Vorurteile abgebaut werden. Wir ergänzen einseitige Informationen und werben um Verständnis für Straffällige, ohne Schuld und Kriminalität zu verharmlosen. Im Bemühen um eine umfassende Hilfe arbeiten wir mit anderen Einrichtungen der Straffälligenhilfe zusammen.

Mit unserem Engagement übernehmen wir gesellschaftliche Verantwortung. Wir verhindern, dass Bürgerinnen und Bürger Opfer weiterer Straftaten werden.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Der Verein wurde am 9. Januar 1925 gegründet und führt den Namen "Schwarzes Kreuz Christliche Straffälligenhilfe e.V.". Er hat seinen Sitz in Celle. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.

§ 2

Grundlage, Zweck und Leitbild

- (1) Das Schwarze Kreuz Christliche Straffälligenhilfe e.V. ist ein christliches Werk und gründet sich auf das Zeugnis der Bibel von Jesus Christus, dem Sohn des lebendigen Gottes und dem Erlöser der Welt. Es sieht seine Aufgabe darin, Straffälligen und ihren Angehörigen in missionarisch-diakonischer Verantwortung zu helfen, in Jesus Christus das sinnerfüllte Leben zu finden, und dies in der Gesellschaft zu praktizieren, im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe (grundlegende Zweckeinrichtung).
- (2) Das Schwarze Kreuz Christliche Straffälligenhilfe e.V. arbeitet gemäß seinem Leitbild.

§ 3

Durchführung des Vereinszwecks

- (1) Der Verein sucht die amtliche Seelsorge und Betreuung in den Justizvollzugsanstalten zu unterstützen und zu ergänzen. Er erfüllt seine Aufgabe insbesondere durch:
 1. Verkündigung, Seelsorge und Betreuung in den Justizvollzugsanstalten,
 2. Treffen und Freizeiten für Gefangene, Entlassene und deren Angehörige außerhalb der Anstalten,
 3. Verbreitung von Bibeln, Kalendern und anderer christlicher Literatur,
 4. Hilfe zur Eingliederung in das Arbeits- und Sozialleben sowie in eine christliche Gemeinschaft, wozu vom Verein auch eigene Einrichtungen zur Lebensbewältigung geschaffen werden sollen,
 5. materielle Unterstützung Bedürftiger in besonderen Fällen,
 6. Informations- und Missionsdienste in christlichen Gemeinden und anderen interessierten Kreisen,

7. Schulung und Beratung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in der Gefangenenbetreuung.
- (2) Die Durchführung des Vereinszwecks wird insbesondere durch Beiträge der Mitglieder und Spenden ermöglicht.

§ 4

Verhältnis zum Diakonischen Werk

Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers e. V. und der Evangelischen Konferenz für Straffälligenhilfe und ist damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche Deutschlands als staatlich anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 5

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ersatz für notwendige Aufwendungen in Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben ist jedoch zulässig.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann sein, wer Grundlage, Zweck und Leitbild des Schwarzen Kreuzes Christliche Straffälligenhilfe e.V. gemäß § 2 anerkennt und gewillt ist, die diakonische Grundlage seiner Arbeit zu wahren.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag kann auf Antrag durch den Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn der zu zahlende Jahresbeitrag auch nach mehrmaliger Aufforderung nicht geleistet wird.
- (5) Das Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn nicht alle Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 vorliegen.

§ 7

Organisation

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den/die Vorsitzende/n oder den/die Vertreter/in im Amt mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine Einberufung erfolgt ferner, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird. Die Einberufung erfolgt mit mindestens vierzehntägiger Frist durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder des/der Vertreters/Vertreterin im Amt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder Belastung von vereinseigenen Grundstücken bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung des Vereinszwecks und über eine Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder getroffen werden.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die das Wesentliche des Sitzungsverlaufs, Beschlüsse jedoch im Wortlaut, enthalten muss. Die Niederschrift ist

von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Vertreter/in im Amt und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 9

Befugnisse der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. die Wahl des Vorstandes und des/der Vorsitzenden,
 2. die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses,
 3. die Entlastung des Vorstandes,
 4. Entscheidungen über Veräußerung und Belastung von vereinseigenen Grundstücken auf Vorschlag des Vorstandes,
 5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins. Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. vor der Beschlussfassung anzuzeigen. Satzungsänderungen, die diesen Absatz und die § 2 Abs. 1, § 4, § 5, § 6 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 14 betreffen, bedürfen zu ihrer Änderung der Zustimmung des Diakonischen Werks,
 6. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Empfehlungen geben.
- (3) Der Vorstand unterrichtet die Mitgliederversammlung bzw. die Mitglieder über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins.

§ 10

Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören fünf Mitglieder an. Die Mitgliederversammlung kann diese Zahl erhöhen, während einer Wahlperiode jedoch nur auf Vorschlag des Vorstandes. Ein Vorstandsmitglied soll ein/eine in einer Justizvollzugsanstalt hauptamtlich tätige/r Seelsorger/in sein. Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen und mehrheitlich einer Gliedkirche der EKD angehören. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung muss von einer Körperschaft, die einer Gliedkirche der EKD angehört, bestellt worden sein oder in einem verantwortlichen Organ einer solchen Körperschaft Mitglied oder Pfarrer oder Pfarrerin in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder auf drei Jahre gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Nicht wählbar sind hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Vereins. Aus der Mitte der gewählten Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung die/den Vorsitzende/n. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Während einer Wahlperiode kann sich der Vorstand bei Ausscheiden eines Mitgliedes selbst ergänzen.
- (3) Der/die Vorsitzende oder der/die Vertreter/in im Amt beruft den Vorstand ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder des/der Stellvertreters/Stellvertreterin im Amt. Über die Sitzung des Vorstandes ist in derselben Weise wie bei Mitgliederversammlungen eine Niederschrift anzufertigen.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. In diesem Fall entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 a

Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat. Die Mitglieder des Beirates werden, mit Ausnahme des/der Geschäftsführers/in, für 2 Jahre vom Vorstand bestimmt.
- (2) Dem Beirat sollen bis zu 15 Mitglieder des Vereins angehören. Zum Beirat gehören u.a.
 1. der/die hauptamtliche Geschäftsführer/in des Vereins,
 2. mindestens 5 Arbeitskreisleiter/innen oder dessen/deren Vertreter/innen,
 3. zwei weitere hauptamtliche Mitarbeiter/innen.

- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

§ 10 b

Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat berät den Vorstand.

- (2) Der Beirat wird im Auftrag des Vorstandes und in Abstimmung mit dem/der hauptamtlichen Geschäftsführer/in tätig.
- (3) Der Beirat soll halbjährlich tagen.

§ 10 c

Hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen

Für die Durchführung der Vereinsziele werden haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen eingesetzt. Ihre Aufgaben und Arbeitsweise werden in der Arbeitskonzeption beschrieben. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- (1) Hauptamtliche
Die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen steuern, unterstützen und koordinieren die ehrenamtliche Arbeit.
- (2) Ehrenamtliche
Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen helfen Straffälligen und ihren Angehörigen während der Haft und darüber hinaus. Die ehrenamtliche Mitarbeit ist sowohl als Einzelaktivität als auch im Zusammenschluss eines Arbeitskreises möglich.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der/die Vorsitzende oder der/die Vertreter/in im Amt vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann seinen Mitgliedern und anderen Personen Vollmacht erteilen.

§ 12

Geschäftsführer

- (1) Der/die vom Vorstand bestellte hauptamtliche Geschäftsführer/in übernimmt die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die

Weisungen und Empfehlungen des Vorstandes gebunden.

(3) Dem/der Geschäftsführer/in obliegen als besonderem/er Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB die Wahrnehmung der laufenden Rechtsgeschäfte des Vereins sowie dessen interne Organisation nach Maßgabe der Satzung, sofern nicht der Vorstand oder die Mitgliederversammlung von ihren Befugnissen Gebrauch machen.

(4) Der/die Geschäftsführer/in kann nicht zugleich Vorstand sein. Die Rechtsstellung des/der Geschäftsführers/in als Organ des Vereins erlischt unbeschadet der Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrag mit der Bestellung zum Vorstand.

(5) Der/die Geschäftsführer/in ist ohne Zustimmung des Vorstandes nicht zur Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen befugt, es sei denn, es handelt sich um geringfügige Beschäftigungsverhältnisse.

(6) Die nähere Ausgestaltung der Aufgaben des/der Geschäftsführers/in obliegt der Dienstordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Dienstordnung muss vom Vorstand genehmigt werden.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Vermögensbindung

Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, bei Auflösung und bei Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an das Diakonische Werk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers e. V. mit der Auflage, die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Straffälligenhilfe zu verwenden.

§ 15

Die vorstehende Fassung der Satzung wurde am 06.06.2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Vorstand



Helge Bonacker, Vorsitzender

Berater bei der Agentur für Arbeit und ehemaliger Hauptamtlicher im Schwarzen Kreuz, im Vorstand seit 2012

„Ich mache mit, weil ich überzeugt bin, dass wir eine befreiende Botschaft haben, die nicht vor Gefängnismauern haltmachen darf. Dabei bin ich mehr denn je überzeugt, dass unser Auftrag aus Wort UND Tat besteht.“



Helmut Bunde, stellvertretender Vorsitzender

Referent für Straffälligen- und Suchtkrankenhilfe des Diakonischen Werkes Sachsen, im Vorstand seit 2015

*„Ich arbeite im Vorstand mit, weil...
...ich die Arbeit des Schwarzen Kreuzes unterstützenswert finde,
...die Arbeit des Schwarzen Kreuzes vor Ort ein Verbindung zwischen Gesellschaft und Strafvollzug darstellt und ich dies würdigen möchte,
...ich die weitere Entwicklung mit begleiten und gestalten will.“*



Inge Weigelt

Sozialarbeiterin bei der Straffälligenhilfe der Stadtmission Zwickau e.V., im Vorstand seit 2012

„Jeder Mensch kann fehlgehen, möchte aber nach seiner Haft wieder ein Mitglied der Gesellschaft werden und straffrei leben. Ich möchte dabei meine Erfahrungen einbringen und an die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitergeben.“



Gabriele Lämmerhirt-Seibert

Altenheimseelsorgerin, im Vorstand seit 2014

„Ich möchte den Menschen hinter Gittern zeigen, dass sie mir nicht gleichgültig sind, dass ich mich für sie und ihre Schicksale interessiere. Ich bin bereit, sie auf einem Stück ihres Weges zu begleiten, ihnen zuzuhören und Ansprechpartnerin zu sein für ihre Sorgen und Nöte.“



Walter Punke

Pastor i.R. für Kirche und Handwerk, ehemaliger
Gefängnisseelsorger im Vorstand seit 2015

„Ich arbeite im Vorstand des Schwarzen Kreuzes mit, weil...

*...Gott ausnahmslos jeden ansprechen will – das ist meine
theologische Überzeugung;*

*...ich den aktuellen Weg des Schwarzen Kreuzes schätze und mich
für seine Fortentwicklung engagieren will,*

*...engagierte Ehrenamtliche Rückendeckung von einem engagierten
Vorstand brauchen.“*



Monika Weigel

Mitarbeit im Familienbetrieb (Ingenieurbüro), Ehrenamtliche im
Schwarzen Kreuz, im Vorstand seit 2015

*„Die gesegnete Arbeit der Haupt- und Ehrenamtlichen möchte ich
verantwortlich im Vorstand begleiten und unterstützen. Das*

*Schwarze Kreuz im eigenen Umfeld bekannter zu machen, sehe ich
ebenfalls als meine Aufgabe an.“*



Otfried Junk

Geschäftsführer

*„Gefängnisjahre sind „Hungerjahre“. Ungestillt ist der Hunger nach
Angenommensein, Anerkennung und Lebenssinn.*

*Um diesen Hunger zu stillen, brauchen wir Menschen, die
Gefangene wertschätzend begleiten – und wir brauchen Gott.“*

Schwarzes Kreuz - ein Stück Geschichte

Johannes Muntau, Strafvollzugspräsident am Oberlandesgericht Celle, erlässt für die Gefängnisse am **29.10.1924** ein „Rundverfügung über die Ausgestaltung der Seelsorge“. Geistlichen aller Konfessionen wird der Dienst an Inhaftierten dadurch erleichtert. Vor allem jedoch ist es nun Laienhelfern gestattet, Inhaftierte zu besuchen und zu betreuen. Die Rundverfügung bietet engagierten Christen eine große Möglichkeit zur Mitarbeit, doch damals wie heute finden sich nur wenig Mitarbeiter.

Am **09.01.1925** wird die „Christliche Gefangenenhilfe Schwarzes Kreuz“ gegründet. Kein „christlicher Spezialverein“ ist das Ziel, sondern eine allgemeine Aktivierung der Christen, die in der Straffälligenhilfe ihren Glauben und Gottes Handeln in ihrem Leben bezeugen.

1935 wird jede Laienhelfertätigkeit in den Justizvollzugsanstalten verboten. Mitarbeiter des Schwarzen Kreuzes werden häufig bei der Gestapo vorgeladen.

Erst **1950** gelingt es Muntau, den niedersächsischen Justizminister zu bewegen, wieder freiwillige Helfer in den Gefängnissen zuzulassen. Andere Bundesländer folgen.

1953 gibt es die erste Weihnachtspaketaktion.

1965 findet das erste Briefpatentreffen statt, zu dem alle Helfer und Freunde eingeladen sind. Schulungen und Tagungen folgen.

Im April **1999** erhält das Schwarze Kreuz seinen jetzigen Namen: Schwarzes Kreuz Christliche Straffälligenhilfe e.V. Die Aufgaben vervielfältigen sich und müssen nach wie vor durch Spenden finanziert werden. Aufgrund der Komplexität des modernen Strafvollzugs und der Gefangenenpopulation rückt die Notwendigkeit von Weiterbildung und Begleitung Ehrenamtlicher in der Straffälligenhilfe weiter in den Mittelpunkt.

Heute ist das Schwarze Kreuz eine anerkannte Organisation der freien Straffälligenhilfe, die den Justizvollzug in vielen Bundesländern beratend unterstützt.



SCHWARZES KREUZ

Christliche Straffälligenhilfe e.V.

Jägerstraße 25 a, 29221 Celle

Tel.: 05141 94616-0, Fax: 05141 94616-26

E-Mail: info@Schwarzes-Kreuz.de

<http://www.naechstenliebe-befreit.de>